

# Muster-Vernehmlassungsantwort zum neuen Energiegesetz vom Kt. Graubünden

Dialogprozess mit über 60 Unternehmen und Fachspezialisten.

Verein energiefragen.GR, eine Unternehmerinitiative von AEE Suisse

9. März 2018

**energiefragen.GR**

Energiezukunft Graubünden

Partner der  
**aee**SUISSE

**aee**SUISSE

Dachorganisation der Wirtschaft für  
erneuerbare Energien und Energieeffizienz

*Befürworten Sie die Ausrichtung des BEG auf eine sparsame und effiziente Energienutzung (Art. 9 revBEG) und die Umsetzung der MuKE n 2014 im kantonalen Recht?*

Annehmen: Ja

Ergänzen: Nein

*Kernaussage*

Effizient Energie nutzen heisst bei den Gebäuden Geld sparen beim Heizen.

*Unser  
Anliegen*

Die Revision des Energiegesetzes des Kantons Graubünden muss zum Vorteil des Kantons Graubündens die lokale Wertschöpfung steigern.

*Begründung*

1. 50'000 Gebäude in Graubünden sind über 25-jährig. In fast 2/3 davon steht eine Öl- oder Elektroheizung, die ersetzt werden muss.
2. Ihr kontinuierlicher Ersatz senkt den Import von heute jährlich rund 130 Mio. Franken Erdöl und Gas in den Kanton und steigert die lokale Wertschöpfung im Kanton.
3. Der Ersatz von fossiler Energie durch erneuerbare Energie ist also im Interesse von Hausbesitzern, Mietern und dem Bündner Gewerbe, weil Klima, Umwelt und Portemonnaie profitieren.

*Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9a revBEG Neubauten und Erweiterungen so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt (Nearly Zero Energy Building)?*

Annehmen: Ja

Ergänzen: Nein

*Kernaussage*

Der Begriff Nearly Zero Energy Building hat sich international etabliert und referenziert eine EU-Richtlinie, die damit verbundene Unschärfe ist gewollt und reflektiert einen lösungsorientierten Ansatz.

*Unsere Anliegen*

1. Niedrigstenergiegebäude sollen im Neubaubereich zum Standard werden.

*Begründung*

1. Nearly Zero Energy Building (NZEB), das bedeutet „Niedrigstenergiegebäude, weisen eine sehr hohe Energieeffizienz auf. Sie produzieren, die wenige noch benötigte Energie zu einem sehr hohen Teil durch erneuerbare Energien selber oder aus der Nähe.
2. Nearly Zero Energy Building (NZEB) sind in der Richtlinie 2010/31/EU erfasst und sollen die Verbesserung der Gesamteffizienz von Gebäuden unter Berücksichtigung lokaler Bedingungen, Innenraumklima und Kosteneffizienz berücksichtigen.
3. Der Bilanzrahmen soll den Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasser und alle Stromanwendungen sowie die aus regenerativen Quellen des Standortes nutzbar gemachte Energie umfassen.

*Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9b revBEG Neubauten und Erweiterungen einen Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugen müssen (Elektrizitätserzeugung)?*

Annehmen: Ja

Ergänzen: Ja

*Kernaussage*

Ästhetische Integration ins Ortsbild und die Maximierung des Eigenverbrauches müssen zusätzlich berücksichtigt werden.

*Unsere Anliegen*

1. Anlagen zur Nutzung von alternativen Energiequellen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen, nach Möglichkeit als Bestandteil der Gebäudehülle.
2. Bei Anlagen zur Energieerzeugung ist der Eigenverbrauch im Gebäude oder in der Eigenverbrauchsgemeinschaft zu maximieren.
3. Strom aus Energieerzeugungsanlagen darf zur Heizungsunterstützung und Warmwassererwärmung im Gebäude oder innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft verwendet werden.

*Begründung*

1. Wird die Vorgabe zur Eigenstromproduktion an Neubauten mittels Photovoltaik erfüllt, besteht die Gefahr einer starken Beeinträchtigung der Dachlandschaften durch den Bau kleiner Aufdachanlagen.
2. Im Bereich der Photovoltaik-Fassaden sind Lösungen verfügbar, die speziell in Graubünden in höheren Lagen interessant für die Eigenstromproduktion sind.
3. Die Maximierung des Eigenverbrauchs hängt von der richtigen Dimensionierung einer Anlage und von der Nutzung zeitgemässer Technologien für die Laststeuerung und die Speicherung ab.

*Befürworten Sie, dass gemäss Art. 9c revBEG, Zweckbauten mit mehr als 5000m<sup>2</sup> EBF mit einer Gebäudeautomation auszurüsten sind?*

Annehmen: Ja

Ergänzen: Ja

*Kernaussage*

Die Gebäudeautomation ist heute praktisch Standard, nur eine Erweiterung auf MFH (Zweitwohnungen) bringt dem Kanton einen echten Nutzen.

*Unsere Anliegen*

1. Bei der Formulierung des Gesetzesartikels 9c soll auf die Anforderungen gemäss Vollzugshilfe EN-141 der EnFK abgestützt werden.
2. Die namentlich erwähnten Anforderungen für das Regeln und Steuern, sowie entsprechende Berechnungsvorgaben aus der Vollzugshilfe EN-141 sollen in eine Verordnung einfliessen.
3. MFH sollen auch erfasst werden, damit ein Beitrag zur Energieoptimierung von leer stehenden Zweitwohnungsbauten geleistet werden kann.

*Begründung*

1. In Zweckbauten >5000m<sup>2</sup> wird heute standardmässig eine Gebäudeautomation eingebaut, dazu braucht es kein Gesetz mehr.
2. Wichtig ist, dass eine Gebäudeautomatisierung nicht nur das Überwachen, sondern vor allem das Regeln und Steuern übernimmt, daher soll auf EN-141 abgestützt werden.
3. Gebäudeautomatisierungen in leerstehenden MFH können über passivsolare Effekte einen grossen Beitrag an die Energieeffizienz leisten, daher soll diese Kategorie im Gesetzesartikel miterfasst werden.

*Befürworten Sie eine Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem und für zentrale Elektrowassererwärmer in Wohnbauten, gemäss Art. 10 Abs. 1bis und 1ter revBEG?*

Annehmen: Ja

Ergänzen: Nein

*Kernaussage*

Der Weg weg von Elektrowärme ist technisch sinnvoll und die Pflicht dazu ist zumutbar, weil eine angemessene Übergangsfrist berücksichtigt wird.

*Unsere Anliegen*

1. Es sollen besser adaptierten Produktions-, Umwandlungs- und Speicher-Formen begünstigt werden, als dies bei der Elektrowärme der Fall ist.
2. Eine Sanierungspflicht ist zweckmässig und braucht eine angemessene Übergangsfrist.
3. Kurz- und Mittelfristig sollen Elektrowärme-Anlagen auch für die Speicherung von erneuerbarem Strom zur Verfügung stehen.

*Begründung*

1. Während sich Elektrizität mit höherem Wirkungsgrad in Licht, mechanische Energie und letztendlich zu 100% in Wärme umwandeln lässt, sind umgekehrt die Wirkungsgrade bei der Umwandlung von Licht und Wärme, in Elektrizität bescheiden (Wärme 30-40%). Aus diesem Grund ist Elektrizität technologisch betrachtet ungefähr 3 x mehr Wert, als dieselbe Energiemenge in Form von Wärme.
2. Überproduktion von Erneuerbaren Energien soll besser in vorhandenen Wärmespeicher eingeleitet werden, als dass die Produktion z.B. künstlich gedrosselt wird.
3. Batteriespeicher und Pumpspeicherwerke sind aktuell noch nicht wirtschaftlich zu betreiben, womit der Wärmespeicher durchaus seine Berechtigung erhält

*Befürworten Sie, dass beim Wärmeerzeugerersatz gemäss Art. 10a revBEG nur 90 Prozent des Bedarfs mit fossilen Energien gedeckt werden dürfen (Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz)?*

Annehmen: Ja

Ergänzen: Ja

*Kernaussage*

Die Ölheizungen im Kanton Graubünden können sowohl unter technischen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch lokale Energieträger ersetzt werden.

*Unsere Anliegen*

1. Das neue Energiegesetz soll Anreize schaffen, dass der Energiekanton Graubünden seine wichtigste Ressource lokal beziehen und damit sowohl den Bedürfnissen nach Ökologie als auch nach Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen kann.
2. Bei Sanierungen und Neubauten sollen Ölheizungen primär durch Wärmepumpen in Kombination mit Holz ersetzt werden.
3. Die maximal 90%-Regel ist zahnlos, es braucht eine Verschärfung auf maximal 80%.

*Begründung*

1. Der Kanton Graubünden importiert jährlich für ca. 130 Mio CHF Öl und Gas. Davon bleibt weniger als 10% der Wertschöpfung im Kanton.
2. Als Kanton mit optimalen Voraussetzungen für Wasserkraft und Sonnenkraft ist es wirtschaftlich unverantwortlich diese Potenziale nicht zu bevorteilen.
3. Die maximal 90%-Regel lässt bei einer Gebäudehüllensanierung zu viel Spielraum, um eine Ölheizung zu belassen.

## Vollzug der energetischen Bauvorschriften Punkt 7

a) Soll der Vollzug der energetischen Bauvorschriften und die Ausführungskontrolle wie bisher von den Gemeinden [...] wahrgenommen werden oder b) soll der Vollzug mittels privater Kontrolle, [...] erfolgen. In diesem Fall würde sich der Kanton Graubünden mit diesen Kantonen zusammenschliessen, [...] oder c) soll der Vollzug zentralisierter in den Regionen [...] sichergestellt werden?

**Annehmen: Ja**

**Ergänzen: b)**

### *Kernaussage*

Der Vollzug mittels privater Unternehmen ist zeitgemäss, effektiv, effizient und in vielen Kanton und über Kantonsgrenzen hinweg erprobt.

### *Unsere Anliegen*

1. Ein zeitgemässer Vollzug kann am besten über private Unternehmen sicherstellt werden.
2. Die Ausführungskontrolle soll beim Kanton angesiedelt werden, die dazu notwendigen Ressourcen sind bereitzustellen.
3. Gemeinden sind mit Vollzug und Kontrollen überfordert und müssen diese Aufgabe delegieren können.

### *Begründung*

1. Die Erfahrungswerte aus anderen Kantonen zeigen, dass private Unternehmen (Planern) ohne Probleme über Kantonsgrenzen hinweg den Vollzug übernehmen können.
2. 108 Gemeinden im Kanton Graubünden sind eine Herausforderung für den Vollzug und die Kontrollen, wenn diese nicht der Bedeutungslosigkeit preisgegeben werden sollen. Daher müssen diese Aufgaben zentralisiert werden.
3. Es braucht eine ernsthafte Vollzugskontrolle, die beim Kanton angesiedelt ist. Die dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen sind angemessen.



*Befürworten Sie, dass der Kanton gemäss Art. 16 Abs. 1bis revBEG bei kantonseigenen Neubauten die für den verwaltungseigenen Bedarf erforderliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitstellen soll?*

Annehmen: Nein

Ergänzen: Nein

*Kernaussage*

Infrastruktur für verwaltungseigenen Bedarf muss nicht in einem Gesetz geregelt werden.

*Unsere Anliegen*

1. Das Gesetz soll Bereich regeln, die einen signifikanten Regelungsbedarf haben.

*Begründung*

1. Eine Ladeinfrastruktur, die nur dem verwaltungseigenen Bedarf dient, ist Sache der Verwaltung und hat im besten Fall eine lokale Imagewirkung.

*Befürworten Sie, dass der Kanton gemäss Art. 23a revBEG Beiträge an Ladesysteme für Elektrofahrzeuge gewähren kann, wenn damit eine wesentliche Verbesserung des Ladenetzes erzielt wird?*

Annehmen: Nein

Ergänzen: Nein

*Kernaussage*

Es ist nicht Aufgabe des Staates bzw. der Öffentlichkeit Ladesysteme bereitzustellen.

*Unsere Anliegen*

1. Es sollen weder die Gemeinden noch der Kanton und schon gar nicht der Bund als Institutionen sein, die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge bereitstellen, sondern Player, welche Interesse daran haben Strom zu verkaufen.

*Begründung*

1. Die Privatwirtschaft kann diese Aufgabe besser übernehmen, wobei die Elektrizitätswerke grundsätzlich als private Player angesehen werden.

**Annehmen: Ja**

**Ergänzen: Ja**

*Kernaussage*

Es braucht eine kantonaler und kommunale Energierichtplanung.

*Unsere Anliegen*

1. Die kommunalen Richtpläne Energie stimmen Raumentwicklung und Energieversorgung optimal aufeinander ab und zeigen auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.
2. Ein Energierichtplan sollte aber auch andere Energieressourcen und Infrastrukturen, wo eine Koordination nötig ist, in einem Richtplan festlegen, zum Beispiel die Fernwärme und Fernwärmenutzung.
3. Es braucht Planungssicherheit für Investitionen und die optimale Nutzung von ortsgebundener Abwärme und für erneuerbare Energien. Unnötige Doppelspurigkeiten beim Bau von Energieleitungen sollen so verhindert werden.
4. Der Kanton kann die grösseren Gemeinden, die dazu verpflichtet sind, bestimmen. Die übrigen Gemeinden können einen Energierichtplan freiwillig machen. Für eine Energieplanung eignen sich auch Areal- und Quartierpläne.

*Begründung*

1. Der Kanton kann die grösseren Gemeinden, die dazu verpflichtet sind, bestimmen. Die übrigen Gemeinden können einen Energierichtplan freiwillig machen.
2. Gerade das grösste Biomassekraftwerk der Schweiz in Domat/Ems zeigt, wie nötig ein Energierichtplan ist. Heute wird der grosse Teil der Abwärme im Rhein vernichtet, weil Abnehmer fehlen und weil eine längere Leitung sich nicht auszahlt.